

**Interkommunale Gesundheitskommission Obwalden**  
c/o Fachstelle Gesundheit der Obwaldner Gemeinden  
Markus Zahno  
Rütistrasse 8  
Postfach  
6061 Sarnen

Tel 041 666 35 14 / Mail markus.zahno@sarnen.ch



An  
private Spitexorganisationen und  
Pflegefachleute, welche im Kanton OW tätig  
sind

Sarnen, 12. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

die Gemeinderäte der Obwaldner Gemeinden haben im November die Spitex-Tarife für das Jahr 2025 festgelegt. In der Beilage finden Sie eine Übersicht. Nachfolgend die wichtigsten Anpassungen:

- **Erhöhung der Spitex-Tarife für Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV:**

Ab Januar 2025 gelten folgende Tarife:

Spitex/ Art der Pflege	2024	2025
Abklärung und Beratung (KLV 7a)	131.00	140.00
Untersuchung und Behandlung (KLV 7b)	102.00	109.00
Grundpflege (KLV 7c)	93.00	99.00

- **Kürzung der Tarife bei Spitex-Organisationen mit pflegenden Angehörigen:**

Für Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, wurden die Tarife um 20 % gesenkt.

Ab 2025 gelten folgende Ansätze:

Spitex pflegende Angehörige / Art der Pflege	2025
Abklärung und Beratung (KLV 7a)	112.00
Untersuchung und Behandlung (KLV 7b)	87.20
Grundpflege (KLV 7c)	79.20

- **Entschädigung für Kurzeiteinsätze:**

Die Gemeinden Alpnach, Engelberg, Lungern, Sachseln und Sarnen vergüten bei Pflegeleistungen mit Einsatzzeiten von insgesamt 30 Minuten und weniger eine zusätzliche pauschale Vergütung von CHF 12.00 pro Einsatz und Klientin oder Klient. Diese Kurzeitpauschale ist zusätzlich zur Restfinanzierung in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinden Giswil und Kerns leisten keine zusätzliche Vergütung für Kurzeiteinsätze.

Bei Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, wird keine Kurzeitentschädigung ausbezahlt.

Für die kooperative und angenehme Zusammenarbeit sowie Ihr Engagement für die Bevölkerung im Kanton Obwalden danken wir Ihnen herzlich.

Wir wünschen Ihnen erholsame Festtage und einen guten Start ins Jahr 2025.

Freundliche Grüsse

Interkommunale Gesundheitskommission Obwalden

Markus Zahno

Tarifblatt 2025

***Pflegetaxen 2025 / Spitexorganisationen und Pflegefachleute  
(ohne Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen)***

<b>Art der Pflege</b>	<b>Genehmigte Pflegetaxe 60 Min.</b>	<b>Beitrag Kranken- versicherung</b>	<b>Beitrag versicherte Person</b> <small>max. CHF 15.35 pro Tag</small>	<b>Rest- finanzierung Gemeinden</b>
Abklärung und Beratung	140.00	76.90	15.35	47.75
Untersuchung und Behandlung	109.00	63.00	15.35	30.35
Grundpflege	99.00	52.60	15.35	31.05

**Entschädigung für Kurzzeiteinsätze**

**Gültig für die Gemeinden Alpnach, Engelberg, Lungern, Sachseln, Sarnen**

Bei Pflegeleistungen mit Einsatzzeiten von insgesamt 30 Minuten und weniger wird eine zusätzliche pauschale Vergütung von CHF 12.00 pro Einsatz und Klientin oder Klient ausbezahlt. Diese Kurzzeitpauschale ist zusätzlich zur Restfinanzierung in Rechnung zu stellen.

**Die Gemeinden Giswil und Kerns entschädigen Kurzzeiteinsätze nicht.**

---

***Pflegetaxen 2025 / Spitexorganisationen, welche pflegende Angehörige anstellen***

<b>Art der Pflege</b>	<b>Genehmigte Pflegetaxe Spitex 60 Min.</b>	<b>Beitrag Kranken- versicherer</b>	<b>Beitrag versicherte Person</b> <small>max. CHF 15.35 pro Tag</small>	<b>Beitrag Restfinanzie- rung Ge- meinden</b>
Abklärung und Beratung	112.00	76.90	15.35	19.75
Untersuchung und Behandlung	87.20	63.00	15.35	8.85
Grundpflege	79.20	52.60	15.35	11.25

Bei Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, wird keine Kurzzeitentschädigung ausbezahlt.

Die Pflegetaxen wurden von den Einwohnergemeinderäten im November 2025 genehmigt.

Anteil Pflege (Pflegeleistungen nach Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung).

Zuständig für die Restfinanzierung ist die Gemeinde am Wohnsitz der Klientin/des Klienten.

Der versicherten Person dürfen für die Pflegeleistungen max. CHF 15.35 pro Tag verrechnet werden.

**Rückerstattung**

Zahlt die versicherte Person für Pflegeleistungen an demselben Pfl egetag mehr als CHF 15.35, besteht Anspruch auf Rückerstattung. Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Der Abrechnungen der Leistungserbringer sind beizulegen.